



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Peter Nölker
Im Oberdorf 41
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 111
Telefon: 05441 976- 1668
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 00234/2016/71 14.03.2016

Grundstück Twistringen, Borweder Weg
Gemarkung: Scharrendorf,, Flur: 11, Flurstück: 9/1

Vorhaben Erw. vorh. Anlage zum Halten von Mastgeflügel; Änderung der Haltungsform in den BE 1 bis 4 von Kurz- auf Langmast - I. Nachtrag; Änderung der Abluftreinigungsanlagen ind den BE 1 bis 4 zur Genehmigung vom 05.11.2015, Az. 00262-15

I. Nachtrag –Änderung der Abluftreinigungsanlage in den BE 1 bis 4-

Sehr geehrter Herr Nölker,

mit meinem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom wurde die 05.11.2015 auf dem Grundstück der

Gemarkung	Scharrendorf
Flur	11
Flurstück	9/1

genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde von Ihnen ein I. Nachtrag gestellt. Dieser Änderungsantrag wurde von mir geprüft.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Mein Genehmigungsbescheid wird daher um nachfolgende Nebenbestimmungen ergänzt:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Lüftungsanlagen in den Betriebseinheiten 1 bis 4

- Der Stall ist nach dem Unterdruckprinzip zu be- und entlüften, wobei die mit Gasen und Partikeln kontaminierte Stallluft zentral aus dem Stall abgesogen und in den Überdruckraum der Biofilteranlage zu drücken ist.

Die Filterbettschütthöhe sollte mindestens 40 cm betragen.

Über die ordnungsgemäße Installation der Nassabscheider/Biofilteranlage ist eine Bescheinigung des Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflage). (A) (bi206)

2. Wartung der Biofilteranlage:

- Der Schmutzwasserfilter der Biofilteranlage ist täglich zu säubern. Hierüber ist ein Wartungsbuch zu führen.
- Ein Wasserwechsel hat ein- bis zweimal pro Mastdurchgang zu erfolgen. Dieses ist im Wartungsbuch zu dokumentieren.
- Die Filterbettschüttung ist einmal jährlich aufzulockern. Dieses ist im Wartungsbuch zu verzeichnen.
- Nach jedem Durchgang ist eine komplette Reinigung des Überdruckraumes durchzuführen. Die Komplettreinigung ist im Wartungsbuch zu vermerken.
- Jährlich nach Genehmigungserteilung ist das Wartungsbuch der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Die erste Vorlage hat zum 01.03.2017 zu erfolgen. (A) (bi206a)

3. Wartung - allgemein:

- Mindestens **jährlich ist eine Wartung durchzuführen**, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage sicherzustellen.

Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.

- Der **Wartungsvertrag** ist der Genehmigungsbehörde spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- Änderungen des Wartungsvertrages sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages, anzuzeigen.
- Die **Wartungsprotokolle** sind in der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen. (A) (bi206aa)

4. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch (EBTB)** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

. . .

Im EBTB sind betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abzuspeichern.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ kWh),
- b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure, Lauge, Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d. Volumenstrom (m³/h oder %),
- e. Rohlufttemperatur und –feuchte (°C, %),
- f. Reinlufttemperatur und –feuchte (°C, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben. (A) (bi206b)

5. Es ist ein **manuelles Betriebstagebuch** zu führen, aus dem mindestens die Belegung des Stalles, der Einstellungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse **wie z. B. Stromausfälle** hervorgehen. (A) (bi206c)
6. Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch). (A) (bi206d)
7. Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die **Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen**, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,

. . . .

- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlämmrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben. (A) (bi206e)

8. Nach Inbetriebnahme oder einer Änderung der Abluftreinigungsanlage einer immisionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage und wiederkehrend alle drei Jahre ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen (vgl. Nummer 5.3.2.1 TA Luft). (A) (bi206f)
9. Vom Hersteller zu erfüllende Antragsvoraussetzungen:

Der Antragsteller legt einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabor eine Dokumentation der Anlage mit folgendem Informationen vor:

- a. Detaillierte Funktionsbeschreibung des Abluftreinigungssystems mit Grundrissen, Schnitten und genauen Abmessungen,
 - b. Dimensionierungsplan (Filterflächenbelastung, Filtervolumenbelastung, Berieselungsdichte, Abschlämmung, technische Sollwerte wie pH-Wert, Druckverlust, Leitfähigkeit u. A.),
 - c. Beschreibung des zu untersuchenden Haltungssystems mit Beschreibung der Tierart, des Haltungsverfahrens, der Fütterung, der Lüftungsanlage, der Medienlagerung usw.,
 - d. Beschreibung des ordnungsgemäßen Betriebes mit Steuerung der maßgeblichen Parameter (Benutzerhandbuch, manuelles Betriebstagebuch, elektronisches Betriebstagebuch),
 - e. Revisions- und Wartungsplan,
 - f. Leistungs- und Dimensionierungsangaben maßgeblicher Anlagenbestandteile (Füllkörper, Pumpen, Düsen, Messgeräte usw.).
10. Durchführungsvoraussetzungen:
 - a. Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.
 - b. Unabhängige begutachtende Stelle, die den Messbericht der Prüfstelle prüft

und bewertet, ob die Anforderungen entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise eingehalten werden. Eine Expertise der begutachtenden Stelle in dem Bereich muss vorliegen.

11. Messprogramm:

Das Messprogramm umfasst bei kontinuierlichen Verfahren jeweils eine achtwöchige Messphase im Winter und eine achtwöchige Messphase im Sommer. Im Winter sollen minimale und im Sommer maximale Betriebsbedingungen eingeschlossen sein (geringe Besatzdichte im Winter bei niedrigen Außentemperaturen, hohe Besatzdichte im Sommer bei hohen Außentemperaturen).

Das Messprogramm umfasst bei zyklischen Verfahren (<drei Monate pro Durchgang) insgesamt vier Durchgänge (zwei im Winter und zwei im Sommer), bei denen die o.g. Bedingungen auch erreicht und zumindest über einige Tage eingehalten werden sollten.

Es können nur vollständige und zusammenhängende Durchgänge bewertet werden.

Vor Aufnahme des eigentlichen Messprogramms soll sich die Anlage mindestens vier Wochen im Regelbetrieb befinden. Dieser dient der Sicherstellung stabiler Betriebsverhältnisse und soll über das elektronische Betriebstagebuch (EBTB) auch nachgewiesen werden.

Wöchentlich zu messen bzw. zu erfassen sind:

- a. Geruch,
- b. Gesamtstaub (PM-Fractionen siehe unten),
- c. Anzahl und Gewicht der Tiere,
- d. Temperatur im Stall, im Rohgas und im Reingas,
- e. Relative Feuchte im Stall, im Rohgas und im Reingas,
- f. Luftvolumenstrom (Kontrolle),
- g. Druckverlust der Abluftreinigungsanlage,
- h. Temperatur, pH-Wert und Leitfähigkeitswert im Waschwasser (bei Abluftwäschern oder Waschstufen),
- i. Medienverbräuche bzw. Zählerstände (Frischwasser, Abwasser, Verbrauch an Energie, Säuren, Laugen und anderen Stoffen, soweit diese zum Einsatz kommen).

Die Staubfraktionen PM_{10} und $PM_{2,5}$ sind mindestens zweimal im Winter und zweimal im Sommer zu messen.

Darüber hinaus ist die Freisetzung von Aerosolen mindestens zweimal unter Sommerbedingungen zu bestimmen.

Sofern die Anlage auch zur Abscheidung von Bioaerosolen anerkannt werden soll, sind hierfür mindestens zwei Messungen unter Winter- und zwei Messungen unter Sommerbedingungen durchzuführen. Hierbei sind neben der Gesamtzellzahl (Bakterien), mesophile Pilze (25°C) sowie ggf. tierartsspezifische Leitparameter zu erfassen.

Im Einzelfall kann es notwendig werden, zusätzliche oder andere Parameter zu erfassen (z. B. Einsatz von Oxidationsmitteln).

Online zu messen sind:

- a. Volumenstrom (m^3/h),
- b. Ammoniak in Roh- und Reingas (über die gesamte Messzeit), ein Messpunkt im Stall auf Tierhöhe (Einhaltung der TierSchNutzV),

- c. NO, NO₂ und N₂O in Roh- und Reingas während den Bilanzierungszeiträumen.

Die N-Bilanzierung wird mindestens einmal im Winter und einmal im Sommer durchgeführt. Im Sommer soll der emissionsträchtigtste Zeitraum erfasst werden. Die N-Bilanzierung dient mehreren Zwecken:

- Nachweis über den Verbleib des Stickstoffs,
- Vermeidung von Sekundäremissionen (Ammonium-Wassertropfen, sekundäre Spurengase),
- Plausibilisierung des Gesamtverfahrens (z. B. Erkennung möglicher Verluste durch Undichtigkeiten in der Sumpftasse von Wäschern).

12. Elektronisches Betriebstagebuch (EBTB) und andere Aufzeichnungen

Abluftreinigungsanlagen müssen über ein elektronisches Betriebstagebuch verfügen, in dem betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abgespeichert werden. Die Wahl der relevanten Parameter richtet sich nach dem zu prüfenden Verfahren.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ kWh),
- b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure¹, Lauge¹, Additive¹ usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d. Volumenstrom (m³/h oder %) ²,
- e. Rohlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- f. Reinlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

13. Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung sowie sonstige Anforderungen

Die Mindestanforderungen (Tabelle) sind so zu verstehen, dass alle rechnerisch ermittelten Wirkungsgrade oberhalb der Mindestanforderungen liegen sollen. Die Anlage soll also zu jedem Zeitpunkt die Mindestabscheidung gewährleisten. Für die Messung von NH₃ gilt, dass die Wirkungsgrade nur für Rohgaswerte > 3 ppm ermittelt und berücksichtigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Unterschreitungen der Mindestanforderungen akzeptiert werden, sofern diese nicht auf den ordnungsgemäßen Betrieb zurückzuführen sind sondern auf Störfällen oder Fehlfunktionen beruhen. Diese sind eindeutig zu dokumentieren.

Alle Anforderungen sind ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten zu erfüllen.

¹ Der Medienverbrauch dieser Stoffe kann auch in anderer Form erfasst werden (Einkaufsbelege, manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

² Aufnahme über Messventilatoren oder Erfassung des Kennlinienfeldes anhand der prozentualen Lüfterleistung.

Tabelle: Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung von Abluftreinigungsanlagen:

Parameter	Mindestanforderung	Bemerkungen
Ammoniak	70 %	Alle HSMW ³ > 70 %
N-Entfrachtung ⁴	70 %	Im Winter und im Sommer
Gesamtstaub	70 %	Jeder Messwert über 70 %
PM ₁₀ und PM _{2,5} (Option) ⁵	70 %	Jeder Messwert über 70 %
Geruch	Maximal 300 Geruchseinheiten/m ³ im Reingas ⁶ , k.R.w. ⁷	Gilt für jeden Wert Gilt für jeden Wert
Bioaerosole (Option ⁵)		
Gesamtbakterienzahl 25°C	70 %	Gilt für jeden Wert
Mesophile Pilze, 25°C	70 %	Gilt für jeden Wert
Leitkeim (variabel)	70 %	Gilt für jeden Wert

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Ohne vollständiges und ordnungsgemäß nutzbares EBTB kann die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die im Rahmen der Prüfung ermittelten Medienverbräuche (Energie, Frischwasser usw.) sowie die anfallenden Reststoffe (Waschwasser, Filtermaterialien) sind absolut und tierplatzbezogen anzugeben.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

14. Begutachtung der Messungen

Die Messungen müssen von einer unabhängigen und sachkundigen Stelle begutachtet werden. Diese wird von dem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüfla-

³ HSMW: Halbstundenmittelwert.

⁴ Unter N-Entfrachtung wird verstanden, dass mindestens 70 % des mit dem Rohgas während des Bilanzzeitraumes eingetragenen Stickstoffs in handhabbarer Form aus dem System entfernt wird (z. B. als Abschlammwasser).

⁵ Der Hersteller kann entscheiden, ob die Messwerte im Messbericht berücksichtigt werden, aber dann sind die Mindestanforderungen einzuhalten.

⁶ Gilt nur für Schweinehaltung. Der Grenzwert beinhaltet noch keine Messunsicherheit.

⁷ K.R.w.: kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar.

bor beauftragt. Das Prüflabor stellt der begutachtenden sachkundigen Stelle den Prüfbericht und die vollständigen Messdaten zur Verfügung.

Die begutachtende Stelle erstellt einen Bericht, der eine Zusammenfassung der Messwerte sowie die auf den Messwerten basierende Beurteilung entsprechend den Anforderungen aus der Tabelle enthält. Ferner enthält der Bericht eine Auswertung des EBTB mit entsprechenden Angaben zu Medienverbräuchen und Betriebsstabilität (z. B. pH-Wert- und Leitfähigkeitsverlauf bei Abluftwäschern). Dieser Begutachtungsbericht soll von der begutachtenden Stelle veröffentlicht werden. (A) (bi206g)

15. Biofilter – ordnungsgemäßer Bau und Betrieb

- Evtl. außenliegende Rohgasrohre sind isoliert auszuführen, so dass innen kein Kondensat entstehen kann. Im Kondensat an den Innenflächen setzt sich Stallstaub ab, der Schichten bis zu 3 cm bilden kann und damit den Querschnitt verengt.
- Das Filtermaterial besteht sinnvollerweise aus gerissenem (nicht geschreddertem) Wurzelholz, das in der Schüttung besonders formstabil ist. Die Körnung beträgt vorzugsweise 80 mm – 150 mm. Es kann auch gut abgeseibter Restüberlauf aus der Pflanzenkompostierung verwendet werden. Das Material muss weitgehend frei von Erde sein.
- Eine Vorentstaubung der Abluft ist bei Verwendung von gerissenem Wurzelholz oder vergleichsweise grobem Material nicht notwendig, da das Haufwerk nicht verstopft und die Biologie den Staub zersetzt.
- Der Rostboden kann aus Spaltenböden der Schweinemast oder –zucht bestehen und soll ca. 0,60 m über der Sohle liegen, damit eine ausreichend große Druckkammer vorhanden ist. Entlang der Begrenzungswände sind ca. 50 cm breite Streifen Silofolie auf die Roste zu legen, um Randdurchbrüche an den Umfassungswänden zu vermeiden.
- Da der Filter ohne Luftbefeuchter betrieben wird, sind Industrieregner oberhalb oder eine Tröpfchenbewässerung ca. 10 cm unter der Oberfläche des Filterbettes nach dem Prinzip der „Gardena – Erdbefeuchtung“ anzubringen. Das sind ca. 10 mm dicke Schläuche aus Recyclinggummi, deren Poren sich unter Wasserdruck von innen öffnen und nur „schwitzen“, aber nicht berieseln. Herkömmliche Sprüheinrichtungen auf der Oberfläche des Filterbettes – erreichen höchstens die obersten 30 – 50 cm. Da die Stallluft mit ca. 75 % RH relativ trocken ist, muss dafür gesorgt werden, dass die oberen Schichten – bis ca. 0,70 m von oben – ausreichend Wasser bekommen. Bei Planung der Bewässerung ist darauf zu achten, dass Filterflächenanteile, die unter einem Dachüberstand liegen, stärker bewässert werden als die übrigen Flächen, die dem Regeneinfall ausgesetzt sind.
- Ein Umgraben oder Auflockern des Filters ist nicht notwendig, wenn darauf geachtet wird, dass
 - ⇒ ungleichmäßige Setzungen ausgeglichen werden (ca. 5 – 10 cm/Jahr)
 - ⇒ evtl. Randdurchbrüche mit feinem Material aufgefüllt werden
 - ⇒ Bewuchs von Gras, Moos, Pilzen u. Bäumen (Birken) regelmäßig entfernt wird.
- In dem Bereich der Druckkammer unter dem Rostboden sind an den Stirnseiten Revisionsöffnungen anzuordnen, die bis auf den Boden der Druckkammer reichen.
Wenn das Filtermaterial einmal ausgetauscht wird, muss die Druckkammer . . .

gespült werden können. Deshalb ist der Boden unter den Rosten auch mit einem leichten Gefälle auszustatten und am tiefsten Punkt ein Pumpensumpf anzuordnen. Anfallendes Sickerwasser, z.B. durch heftigen Regen, braucht im Sommer nicht abgepumpt zu werden. Es verdunstet im Betrieb relativ rasch. (A) (bi207)

16. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landkreis Diepholz der Emissionsmassenstrom (GE/h) im Reingas der Abgasreinigungsanlage durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle nachzuweisen.

Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend der Herstellerangabe zu pflegen und zu warten. Das Wartungskonzept ist dem Landkreis Diepholz innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides vorzulegen.

Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (A) (bi207a)

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Nebenbestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz aus der Stellungnahme zum Az. 63 DH 01898/2012/71 sind zu beachten bzw. auszuführen (A)
2. Sämtliche Türen aus der Abluftreinigungsanlage müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt oder verstellt werden. (A)
3. In den Räumen der Abluftreinigungsanlage sind Handfeuerlöscher mit einem Gesamtlöschvermögen von 27 Löschmitteleinheiten anzubringen. Die Handfeuerlöscher müssen stets einsatzbereit sein und sind mindestens alle 2 Jahre von einer anerkannten Fachfirma überprüfen zu lassen. (A)
4. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachbetrieb installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. (A)
5. Die Zuwegungen zu den Gebäuden, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß nach der DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - anzulegen und freizuhalten. (A)
6. Wird das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage verschlossen, sind an den Toren Feuerwehrschlüsseldepots in Absprache mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer anzubringen. (A)
7. Dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz, Brandschutzbereich Süd, sind vier Exemplare eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 in DIN A3 und dreimal auf Datenträger im PDF-Format, zur Erstellung eines Feuerwehreinsatzplanes zur Verfügung zu stellen. (A)

Nebenbestimmungen der Stadt Twistringen:

1. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Baumaterialien nicht gelagert werden. Durch die Baumaßnahme verursachte Schäden der öffentlichen Straße sind auf . . .

Kosten des Bauherren zu beseitigen und eine Abnahme bei der Gemeinde – Bauamt
– zu beantragen.

Kostenfestsetzung

Für die Bearbeitung des Änderungsantrages erhebe ich Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von [REDACTED] €.

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe des **Kassenzeichens** [REDACTED] innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 21.01.2016 haben Sie einen I. Nachtrag vorgelegt. Diesem Antrag wurde mit heutigem Änderungsbescheid zugestimmt.

Nach den §§ 1, 3 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden für Amtshandlungen Kosten erhoben.

Für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nach Nr. 44.1.9.1 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Gebühr von

[REDACTED] €
zu erheben.

Da die Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Baugenehmigung einschließt, erhöht sich die vorstehend genannte Gebühr um den Betrag, der für die Erteilung der Genehmigung nach dem Baurecht zu zahlen wäre.

Nach den Tarif-Nrn. 1.2 der Baugebührenordnung vom 06.05.1992 (Nds. GVBl. S. 128 ff) - in der zurzeit gültigen Fassung - ist für das Vorhaben eine Gebühr in Höhe von

[REDACTED] €
zu erheben.

Nach § 13 des Verwaltungskostengesetzes haben Sie die mir im Antragsverfahren entstandenen Auslagen zu erstatten, und zwar:

- Beteiligung der Stadt Twistringen [REDACTED] €
- Beteiligung des Fachdienstes 66 /UWB [REDACTED] €
- Beteiligung des Fachdienstes 32 /Brandschutz [REDACTED] €
- Zustellungsgebühren [REDACTED] €

Es sind somit insgesamt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von [REDACTED] €
zu erheben.

Hinweis:

Eine Gebühr für die angeordnete Schlussabnahme nach § 77 Abs. 1 NBauO ist in der Genehmigungsgebühr nicht enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben, das innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, eingelegt werden kann.

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Poppe